

HINWEISE

- Der Beginn der Erdarbeiten ist frühzeitig, mindestens aber 4 Wochen vorher, dem Institut für Denkmalpflege, Heiligengeiststraße 26, 26121 Oldenburg, Tel. (0441) 799-2120, anzuzeigen, damit baubegleitende archäologische Maßnahmen stattfinden können. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die Archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).
- Sichtwinkel (§ 31 Abs. 2 NStrG) sind oberhalb 0.80 m über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten. Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände ansetzen
- An das Gebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsublich
- 4 Von der Kreisstraße können Emissionen ausgehen Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Trager der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsanspruche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden
- 5 Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten
- 6 Das Plangebiet liegt teilweise in einem Vorranggebiet für die offentliche Trinkwassergewinnung der Fassungsanlage Thiene-Nord des Wasserwerks Thiene. Raumordnerisch ist dieses Gebiet als Vorranggebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet - überbaubarer Bereich -Mischgebiet - überbaubairer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,5 Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

Offene Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

---- Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche - Gemeindestraße -

Straßenbegrenzungslinie

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

◆ Elt-Freileitung mit Schutzstreifen

FLACHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Regenrückhaltebecken

GRUNFLACHEN

Grünfläche - öffentlich -

Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Regenrückhaltebecken / extensives Grünland -

ooo Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und ooo Sträuchern - privat -

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Nicht überbaubare Grundstücksflächen

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Sichtwinkel (Hinweis)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Wasserverbandes Bersenbrück - K = Kanalisation / W = Wasserversorgung -

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächs schen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Be bauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie der

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnah me von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zulassen. Die Abweichung muß dabei genau 90 Grad
- 2 Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde bei festge setzter eingeschossiger Bauweise von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um + 1 Vollgeschoß zulas sen, wenn die festgesetzten Traufenhöhen eingehalten werden.
- 3 Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger erschließender Stra ße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite im Mischgebie 0,30 m und im Allgemeinen Wohngebiet 0,60 m nicht überschreiten.
- 4 Die Traufenhöhe, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, darf 3,75 m nicht überschreiten
- 5 Kellerwohnungen sind unzulässig.
- 6 Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- 7 Je angefangene 350 m² Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm).
- 8 Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Liste im Landespflegerischen Planungsbeitrag zu verwenden.
- 9 Im Bereich des Schutzstreifens der Elt-Freileitung sind Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern nur bis zu einer Endwuchshöhe von 6,00 m über Oberkante Gelände zulässig

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1 Die Dachausbildung muß als Sattel- Walm- oder Krüppelwalmdach erfolgen. Die Dachneigung muß zwischen 34 und 44 Grad betragen. Die festgesetzte Gradzahl der Dachneigung gilt bei Walm- und Krüppelwalmdächern nur für die längere Traufenseite. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebengebäude gem. § 14 BauNVO können auch mit Flachdach errichtet werden
- 2 Einfriedungen sind im Vorgartenbereich Bereich zwischen Straßenverkehrsfläche und vorderer Bauflucht nur bis maximal 0,80 m über Straßenoberkante zulässig.

Alfhausen, den 06, 12, 2000

BEBAUUNGSPLAN NR. 29

"IM WINKEL ZWISCHEN THIENER STRASSE UND WIESENWEG" MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN GEMEINDE ALFHAUSEN

SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.04. PAF die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.08.492

ortsublich bekanntgemacht. Alfhausen, den 06.12.2800

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am /6.07.1997 Der Satzungsbeschluß (§ 10 Abs. 1 BauGB) des Bebaudem Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegrünungsplans ist gem § 10 Abs. 3 BauGB am 31.12.2006 dung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs im Amtsblatt für den Landkreis Osnabruck bekanntgemacht 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Ausle- worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.12.2000 gung wurden am 25.08.4997 ortsüblich bekanntgemacht rechtsverbindlich geworden. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom 69. 69. 1997 bis einschl. 09. 16. 1897 Alfhausen, den 16.01. 2001

(L.S.)

4. AUSFERTIGUNG

(L.S.)

Alfhausen, den 06-12. 2000

ges. Bitther

lich bekanntgemacht.

Teilen vorgebracht werden.

dung haben vom

Alfhausen, den

Burgermeister

gem § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

2 offentlichen Auslegung wurden am

dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Ent-

wurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen Ort und Dauer der

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrün-

gem § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Anregungen

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauingsplans ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.

und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden. Alfhausen, den

Bürgermeister nnerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung beim Zustandeund Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten kommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht wor-

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom:

Alfhausen, den

bis einschl

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan - mit Baugestalterischen Festsetzungen - nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am 04.12.2000 als Satzung gem § 10 Abs 1 BauGB sowie

Alfhausen, den 06. 12, 2000

die Begründung beschlossen.

Planungsbüro Dr. Hartmut Scholz Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung Bahonter Straße & 2074 Osnabrück Tel. (05 41) 2 22 57 • Fax (05 41) 20 16 35

Osnabrück, den 03.01.1997 / 13.05.1997 / 5.09.1997

30.04.1998